

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen aus den Bundesratsbeschlüssen über die Abänderung der Lohn- und Verdienstersatzordnung [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 26

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen aus den Bundesratsbeschlüssen über die Abänderung der

Lohn- und Verdienstersatzordnung (vom 28. Dez. 1940) und Vergleich mit den einschlägigen Bestimmungen des bisher geltenden Rechts.

B. Verdienstersatzordnung

(Schluß.)

1. Anspruch

Bezüglich der Aktivdiensttage der Rekruten gelten die Bestimmungen der Lohnersatzordnung.

2. Kinder und Kinderzulagen

Bisherige Ordnung:

- a) *Landwirtschaft.* Betriebsleiter und mitarbeitende Familienglieder mit Kindern erhielten eine Kinderzulage von 50 Rp. für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr.
- b) *Gewerbe.* Betriebsleiter mit Kindern erhielten eine Kinderzulage für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Sie betrug für das erste Kind Fr. 1.20, Fr. 1.45, Fr. 1.80 und für jedes weitere Kind Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50.

Neue Ordnung:

- a) *Landwirtschaft.* Betriebsleiter und mitarbeitende Familienglieder mit Kindern erhalten eine Kinderzulage von 50 Rp. für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Es ist also keine Aenderung eingetreten.
- b) *Gewerbe.* Betriebsleiter mit Kindern erhalten eine Kinderzulage für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie beträgt für das erste Kind Fr. 1.20, Fr. 1.45, Fr. 1.80 und für jedes weitere Kind Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50.

Im Gewerbe ist somit, im Gegensatz zur Landwirtschaft, die Grenze vom 15. auf das 18. Altersjahr erhöht worden, und zwar mit der Begründung, daß im Gewerbe sehr viele Kinder in diesen Jahren eine Berufslehre absolvieren, den Eltern also noch zur Last fallen, während in der Landwirtschaft gleichaltrige Kinder in den meisten Fällen bereits schon als tüchtige Hilfskräfte gelten.

Kinderzulagen für Kinder zwischen dem 15. und 18. Altersjahr sind nach Maßgabe des Eigenverdienstes entsprechend zu kürzen. Wir verweisen auf die Ausführungen betr. Lohnersatzordnung in letzter Nummer, S. 592.

3. Zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung

Bisherige Ordnung:

Eine zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung im eigentlichen Sinne des Wortes war nicht bekannt. Es wurden zusätzliche Kinderzulagen gewährt.

- a) *Landwirtschaft.* Eine Kinderzulage von 50 Rp. konnte gewährt werden für Personen, die in der Hausgemeinschaft des Wehrmannes lebten und nicht in der Lage waren, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen und denen gegenüber der Wehrmann als Betriebsleiter oder als mitarbeitendes Familienglied eine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen hatte.
- b) *Gewerbe.* Eine zusätzliche Kinderzulage konnte ausgerichtet werden für Personen, die in der Hausgemeinschaft des Wehrmannes lebten und die nicht

in der Lage waren, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen und denen gegenüber der Wehrmann eine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen hatte.

Neue Ordnung:

Analog zur Lohnersatzordnung wird nun die Verdienstersatzordnung, die «zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung», eingeführt. Sie richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes des Wehrmannes.

- a) *Landwirtschaft.* Für jede unterstützungspflichtige Person, die im Haushalt des Betriebsleiters oder seines mitarbeitenden Familiengliedes lebt, darf die zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung den Betrag einer Kinderzulage, also 50 Rp., nicht überschreiten. Hingegen kann für die unterstützten Personen, die außerhalb des Haushaltes des Betriebsleiters oder seines mitarbeitenden Familiengliedes leben, eine zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung bis zu Fr. 2.— für die erste unterstützte Person und bis zu Fr. 1.— für jede weitere unterstützte Person bezahlt werden.

- b) *Gewerbe.* Für jede unterstützte Person, die im Haushalt des Wehrmannes lebt, kann eine zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung bis höchstens Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50 bezahlt werden.

Für unterstützte Personen, die außerhalb des Haushaltes des Wehrmannes leben, darf die zusätzliche Verdienstaussfallentschädigung für die erste von ihnen höchstens den Betrag von Fr. 2.40, Fr. 2.85, Fr. 3.25 erreichen und für alle weiteren unterstützten Personen Fr. 1.—, Fr. 1.20, Fr. 1.50 pro Person ausmachen.

In der Landwirtschaft und beim Gewerbe darf auf keinen Fall die vorgeschriebene Höchstgrenze der Totalentschädigung überschritten werden; in der Landwirtschaft also Fr. 6.—; im Gewerbe Fr. 7.—, Fr. 8.50, Fr. 10.—.

4. Rechtliche und sittliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Bisherige Ordnung:

Die zusätzliche Kinderzulage in Landwirtschaft und Gewerbe konnte nur gewährt werden zugunsten von Personen, denen gegenüber Betriebsleiter oder mitarbeitende Familienglieder eine rechtlich gegebene Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen hatten; es kamen also nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister in Frage, Art. 328 ff. ZGB.

Neue Ordnung:

Neben der rechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht wird jetzt auch die sittliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht anerkannt. Zusätzliche Verdienstaussfallentschädigungen können demzufolge auch für Personen bezahlt werden, denen gegenüber der Wehrmann keine rechtliche, wohl aber eine sittliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht zu erfüllen hat.

(Z. B. Pflegekind gegenüber Pflegeeltern; Schwieger-
sohn gegenüber Schwiegereltern usw.)

*

C. Verwirkung des Anspruches

Der Anspruch auf Lohn- oder Verdienstausschüttung muß spätestens *innert 30 Tagen nach der Entlassung* erhoben werden, unter *Verwirkungsfolge* im Unterlassungsfalle.

Wenn der Anspruch innert diesen 30 Tagen gestellt wird, so kann dem Gesuchsteller die Entschädigung für *höchstens 90 Tage* ausbezahlt werden, unbekümmert ob die effektive Dienstdauer mehr als 90 Tage betragen hat. Es empfiehlt sich also, die Ansprüche ohne Verzögerung, d. h. *jeden Monat* geltend zu machen, um die Verwirkungsfolge zu vermeiden.

Im Luftkampf

In der Tagespresse und im Radio ist kurz gemeldet worden, daß die schweizerischen Luftverkehrsgesellschaften vom Armeekommando die Bewilligung erhalten haben, Flüge mit keuchhustenkranken Kindern auszuführen. Seit dem Monat August sind von der «Alpar» in Bern auf Grund dieser Bewilligung mehr als 20 solcher Flüge mit über 100 Kindern unternommen worden.

Wie wird nun ein solcher Flug organisiert?

Wir versetzen uns einmal ins Büro der «Alpar» in Bern.

Das Telefon läutet: «Hier ist Frau Meier in Burgdorf, ich habe gehört, daß die «Alpar» Keuchhustenflüge macht, ist das richtig, was kostet es und wie sind die Heilerfolge, wann kann man fliegen?» «Ja, es stimmt, die „Alpar“ macht solche Flüge, sie kosten 30 Franken und die Heilerfolge sind recht interessant. Wir nehmen Anmeldungen entgegen und fliegen in der Woche ein- oder zweimal, das hängt jeweilen vom Wetter ab, denn wir fliegen recht hoch und können nur starten, wenn der Himmel nicht ganz bedeckt ist.» Dann werden von dem erkrankten Kind die Personalien verlangt, ferner muß angegeben werden, ob der behandelnde Arzt mit dem Fluge einverstanden ist und wie lange das Kind den Keuchhusten schon hat. Schließlich wird der Frau Meier gesagt, daß sie bei nächster Gelegenheit einen Anruf erhält.

Sind fünf oder sechs solcher Anmeldungen vorhanden, so wird bei Eintritt einer günstigen Wetterlage allen Interessenten aufgeläutet und der Zeitpunkt der Autoabfahrt beim Bahnhof Bern mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Rat erteilt, möglichst warme Kleider anzuziehen.

Trifft dann der Autobus mit seinen Patienten und Begleitpersonen auf dem Flugplatz Belpmoos ein, so werden hier die Billette ausgestellt, die Kinder und die Begleitpersonen gewogen, die Regeln über das Verhalten im Fluge eingeschärft und sodann die Kinder mit den Begleitpersonen im Flugzeug verstaute. Kleine Kinder werden immer von Vater oder Mutter begleitet, größere fliegen meist allein unter Aufsicht von Begleitpersonen der «Alpar».

Die Flugzeugkabine ist nicht wie bei andern Flügen ganz abgeschlossen, sondern es wurden einzelne Fenster herausgenommen, um eine möglichst gute Luftzirkulation zu erreichen. Das ist wichtig für den Heilerfolg.

Dann startet das Flugzeug mit seinen verummten

Im Luftkampf mit dem Keuchhusten

Bild 1. Die Kleine scheint dem Ding wenig Geschmack abzugewinnen. Nur widerwillig betritt sie die Passagierkabine. Sie überlegt bedächtig, ob sie den Flug wagen soll oder nicht.

Bild 2. Mutter und Kind besteigen die Kabine. Zur Ueberwachung der Kinder während des Fluges wird geeignetes Dienstpersonal mitgegeben. Da die Fenster während des Fluges teilweise geöffnet sind, müssen die keuchhustenkranken Kinder warm angezogen werden.

Bild 3. Voller Erwartung sitzen Mutter und Kind am Kabinenfenster. Eltern können ihre keuchhustenkranken Kinder während des Fluges begleiten.

Bild 4. Mit der Mutter sitzt die Kleine in der Kabine und beobachtet wie ein Wunder die weitausladenden Flügel des zweimotorigen Doppeldeckers, der die kranken Kinder in einer knappen halben Stunde in leicht ansteigendem Fluge in die Höhe von über 3000 Meter bringt, um ihnen zur Genesung zu verhelfen.

mit dem Keuchhusten

Gästen und steigt in großen Kreisen allmählich in die Höhe. Sind 3000 Meter über Meer erreicht, so hört der Pilot langsam mit dem weitem Ansteigen auf und fliegt nun eine volle Stunde in dieser Höhe, um anschließend langsam sinkend wiederum zum Boden zurückzukehren. Der ganze Flug dauert nahezu zwei Stunden.

Das Verhalten der kleinen Patienten während des Fluges ist recht verschieden. Die einen schlafen schon nach kurzer Zeit, andere, und es sind oft die ganz Kleinen, bleiben hellwach und sehen sich in der für sie ganz neuartigen Welt mit großer Neugierde um. Die meisten Kinder sind von dem Fluge begeistert und es kommt nur ganz ausnahmsweise vor, daß ein Kind erklärt: Ich möchte dann gar nie mehr fliegen gehen.

Nun noch einige Angaben über die Heilerfolge dieser Höhenflugmethode. In einigen Fällen ist der Keuchhusten ein oder zwei Tage nach dem Fluge gänzlich verschwunden. In der Mehrzahl aller Erkrankungen tritt nach einigen Tagen eine wesentliche Besserung ein. Die Kinder schlafen nachts wieder ruhig, haben keine oder fast keine Anfälle mehr und auch der Appetit stellt sich wieder ein. Nach 8—10 Tagen nehmen die Anfälle auch über Tag rasch ab und 14 Tage nach dem Fluge kann eine nahezu völlige Heilung festgestellt werden. Rund 80% aller erkrankten Kinder reagieren auf diese Weise.

Uebrigens hilft die Höhenflugmethode auch den Erwachsenen, welche infolge Ansteckung durch Kinder an Keuchhusten erkrankt sind.

In 15—20 Prozent aller Fälle bringt allerdings auch der Höhenflug keine Linderung oder Heilung mit sich. Jedoch sind ja bis heute keine Behandlungsmethoden des Keuchhustens bekannt, welche in jedem Falle einen Erfolg versprechen. Es kann gesagt werden, daß die Methode der Höhenflüge neben andern Heilungsmethoden sich bezüglich der Erfolge sicher nicht ungünstiger stellt.

Woher nun der wohlthätige Einfluß der Höhenflüge auf den Keuchhusten eigentlich kommt, weiß man noch nicht. Er wird zurückgeführt auf verschiedene Faktoren. Einmal wird der rasche Wechsel im Luftdruck eine Rolle spielen, sodann schreibt man der ultravioletten Strahlung eine heilende Wirkung zu und offenbar hat auch der Temperaturabfall in größeren Höhen gegenüber dem Boden einen Einfluß.